

**Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit  
wissenschaftlichem Fehlverhalten an der  
Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg  
Beschluss des Senats vom 18.11.2021**

Rechtsgrundlage: Art. 25 Abs. 3 Nr. 1 und 2 des  
Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG, GVBl. S. 245)

**§ 1  
Ziel der Richtlinie**

- (1) Die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) trägt Verantwortung für die Organisation von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung. Zur Wahrung ihrer Verantwortung in Forschung und Lehre ist sie befugt und verpflichtet, gemäß den gesetzlichen Möglichkeiten Vorkehrungen zu treffen, wie mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen ist. Auf diese Weise sichert sie die anerkannten Normen von Wissenschaftlichkeit und entspricht ihren gesetzlichen Verpflichtungen.
- (2) Mit dieser Richtlinie wird die hochschulpolitische Zielsetzung des Innovationsbündnisses mit dem Freistaat Bayern umgesetzt. Die HRK-Empfehlung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen vom 06.07.1998 wurde dabei ebenso beachtet wie die HRK-Empfehlung vom 14.05.2013 für „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“.
- (3) Diese Richtlinie entspricht außerdem dem DFG-Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (2019)“. Dieser beruht auf der Denkschrift „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der DFG (1998) und deren Ergänzung (2013).

**§ 2  
Leitprinzipien für gute wissenschaftliche Praxis**

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, also guter wissenschaftlicher Praxis. Die OTH Regensburg sieht sich der

Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Gute wissenschaftliche Praxis lässt sich nur durch das Zusammenwirken aller Mitglieder der Hochschule verwirklichen.

- (2) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit zu beachten. Insbesondere
  - lege artis zu arbeiten, d.h. die wissenschaftlichen Gepflogenheiten und Regeln zu beachten,
  - Resultate zu dokumentieren,
  - die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
  - strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren,
  - kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.
- (3) Die Bekanntgabe der Richtlinie zur Wissenschaftspraxis erfolgt durch Beschluss des Senats der OTH Regensburg. Die Richtlinie ist jederzeit für alle Mitglieder der OTH Regensburg einsehbar.

### **§ 3 Maßnahmen zur Unterstützung und Gewährleistung guter wissenschaftlicher Praxis**

- (1) Die Leitung der Hochschule schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis.
- (2) Die Fakultäten berücksichtigen das Thema gute wissenschaftliche Praxis systematisch zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf allen Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.
- (3) Die Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsbereichen und -gruppen tragen Verantwortung für die gesamte Arbeitseinheit. Die Größe und Organisation der Einheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die

Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsbegleitenden Personals. Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung sollen innerhalb der Arbeitsbereiche und –gruppen eindeutig zugewiesen und von ihren Mitgliedern tatsächlich wahrgenommen werden.

- (4) Die Leiterinnen oder Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsbereichen und –gruppen verhalten sich wissenschaftlich vorbildlich und tragen Verantwortung dafür, dass die Grundsätze der Hochschule zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis durch geeignete und angemessene Organisationsmaßnahmen sichergestellt sind. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu verhindern.

#### **§ 4 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig ethische Normen verletzt werden, Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder anderweitig deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.
- (2) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht bei:
1. Falschangaben durch
    - Erfinden von Daten,
    - Verfälschung von Daten und Quellen, insbesondere durch das Unterdrücken bzw. nicht kenntlich machen von relevanten Quellen, Belegen oder Texten, durch die Manipulation von Quellen, Darstellungen oder Abbildungen oder durch das Auswählen und/oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,

- unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan inkl. elektronischer Medien und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
  - unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen.
2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein – von einem anderen geschaffenes – urheberrechtliches Werk oder von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen durch
- unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
  - Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
  - Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
  - „Ghostwriting“, also das Zusammenwirken der Verfasserin oder des Verfassers einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit mit einer dritten Person oder unter Verwendung von Software, die Texte oder Textteile zu der Arbeit liefert, die die Verfasserin oder der Verfasser als eigenen Text ausgibt,
  - Verfälschung des Inhalts,
  - unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
  - Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
  - willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin bzw. Herausgeber, Gutachterin bzw. Gutachter oder Mitautorin bzw. Mitautor.
3. Beeinträchtigungen der Forschungstätigkeit anderer durch
- Sabotage von Forschungstätigkeit anderer insbesondere durch

- das Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Experiments benötigt,
  - arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
  - vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
- Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder fachspezifischen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
  - unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## **§ 5 Leistungs- und Bewertungskriterien**

- (1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihung akademischer Grade, Einstellungen, Beförderungen, Berufungen und Mittelzuweisungen stets Vorrang vor Quantität (insbes. im Hinblick auf Veröffentlichungen). Leistungs- und Bewertungskriterien sind an diesem Grundsatz auszurichten.
- (2) Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden. So sind neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen einzubeziehen. Diese sind z. B.: die wissenschaftliche Haltung wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft, aber auch persönliche familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände.

## § 6 Qualitätssicherung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Forschungsvorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Dies setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschule stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wenden Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden an (z.B. Verblindung von Versuchsreihen). Sie prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.
- (3) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch und gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung. Die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung werden stets dargelegt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse, wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Verarbeitung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung, sowie auf das Führen von Laborbüchern. Werden wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht und es fallen im Nachgang Fehler oder Unstimmigkeiten auf, sind diese zu berichtigen oder die Publikation zurückzunehmen.
- (4) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt. Die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Dass Ergebnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert, beziehungsweise bestätigt werden können, ist essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.
- (5) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wenden zur Beantwortung von Forschungsfragen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei

der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

## **§ 7 Verantwortlichkeiten**

- (1) Die Rollen und Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler müssen in geeigneter Form festgelegt sein und angepasst werden, sofern dies erforderlich scheint. Außerdem müssen die Rollen und Verantwortlichkeiten zu jedem Zeitpunkt des Forschungsvorhabens klar sein.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen verantwortungsvoll mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung umfasst neben der Einhaltung rechtlicher Vorgaben auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.

## **§ 8 Nutzungsrechte**

- (1) Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und -ergebnissen.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Die Dokumentation bietet sich insbesondere an, wenn mehrerer Einrichtungen an einem Forschungsprojekt beteiligt sind, oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die generierten Daten weiter für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte.
- (3) Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin oder dem Wissenschaftler zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

## § 9 Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten

- (1) Primärdaten, auch Rohdaten oder Urdaten genannt, sind diejenigen Daten, die bei einer Beobachtung, einer Messung oder einer Datenerhebung unmittelbar gewonnen werden und die noch unbearbeitet vorliegen.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten und -ergebnisse, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und stellen sicher, dass die Originaldaten als Grundlage von Veröffentlichungen für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar aufbewahrt werden. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein. Diese sind nachvollziehbar zu beschreiben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. Die Hochschulen stellen sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.
- (3) Die eingesetzten Methoden und Ergebnisse sind so zu dokumentieren, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis zu überprüfen und bewerten zu können. Dazu gehört insbesondere, verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware ist der Quellcode zu dokumentieren. Um eine Selektion von Ergebnissen zu unterlassen, sind grundsätzlich auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen zu dokumentieren. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, trägt die Dokumentation den jeweiligen Vorgaben Rechnung. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden. Sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

## **§ 10 Veröffentlichung und Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bringen grundsätzlich alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Auf Grund vertraglicher und gesetzlicher Verpflichtungen kann es Gründe geben, von diesem Grundsatz abzuweichen. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.
- (2) Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, hinterlegen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, wann immer möglich, die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten, angewandten Methoden, zentralen Materialien und Informationen sowie die eingesetzte Software zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien und machen diese verfügbar und legen Arbeitsabläufe umfänglich dar. Einschränkungen können sich im Kontext mit Patentanmeldungen ergeben.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen und beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-) Autorinnen und (Co-) Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

## **§ 11 Autorschaft**

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren und tragen gemeinsam Verantwortung für die Publikation, es sei denn, es wird explizit anders bestimmt.

- (2) Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
  - der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
  - der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
  - der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
  - am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat.
- (3) Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft. Eine Ehrenautorschaft ist nicht zulässig. Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.
- (4) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld - sorgfältig aus. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen als Publikationsorgane insbesondere auch in Betracht: Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien, Blogs. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen.

## **§ 12**

### **Begutachtungen und Beratungen von wissenschaftlicher Arbeit**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte und Förderanträge beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten. Es gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder eines Interessenkonflikts begründen können,

gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien

### **§ 13 Ombudsperson**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt eine Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre mit der Möglichkeit der Wiederernennung zu einer weiteren Amtszeit.
- (3) Die jeweils aktuelle Ombudsperson sowie ihre Stellvertreterin oder Stellvertreter sind über die Hochschulleitung an der Hochschule bekanntzumachen. Dies geschieht durch Internetpräsenz.
- (4) Die Ombudsperson ist eine erfahrene Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler und nimmt ihre Tätigkeit unabhängig wahr. Die Funktion der Ombudsperson ist unvereinbar mit einer zentralen Leitungsfunktion.
- (5) Die Ombudsperson trägt zur lösungsorientierten Konfliktlösung bei. Sie berät als neutrale und qualifizierte Vertrauensperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (6) Die Ombudsperson erhält von der OTH Regensburg die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Zur Steigerung der Funktionsfähigkeit des Ombudswesens sieht die OTH Regensburg Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudspersonen vor.
- (7) Für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorgesehen. Es gelten die Vorschriften über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

### **§ 14 Anrufbarkeit der Ombudsperson**

- (1) Jedes Mitglied der Hochschule kann die Ombudsperson oder deren Stellvertretung anrufen, um einen Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule darzulegen. Dabei haben die Mitglieder der Hochschule das Wahlrecht, sich entweder an die Ombudsperson der OTH Regensburg oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Das Recht zur

Anrufbarkeit der Ombudsperson steht auch denjenigen zu, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen.

- (2) Die informierende Person muss bei der Anzeige eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens im guten Glauben handeln. Bewusst unrichtige Angaben oder vorsätzlich erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (3) Es ist sowohl für den Schutz der informierenden als auch für die von den Vorwürfen betroffenen Person Sorge zu tragen. Die Hochschule entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüft, bei der die hinweisgebende Person ihren Namen nicht nennt.
- (4) Die Darlegung über mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten soll schriftlich erfolgen; bei mündlicher Information ist von der Ombudsperson oder deren Stellvertretung ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die diesen Verdacht begründenden Beweise aufzunehmen.
- (5) Die Ombudsperson und ihre Vertretung haben strengste Vertraulichkeit zu wahren; dies schließt auch die Identität der informierenden Person ein. § 17 Abs. 6 bleibt davon unberührt.

### **§ 15 Vorprüfungsverfahren**

- (1) Die Ombudsperson oder deren Stellvertretung prüft, ob und inwieweit der dargelegte Verdacht plausibel erscheint und ein Fehlverhalten begründen könnte. Sofern der Verdacht nicht plausibel dargelegt ist, wird der informierenden Person die Gelegenheit gegeben, die Anschuldigung innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich zu konkretisieren.
- (2) Sofern auch nach Ablauf der Frist kein Anfangsverdacht festzustellen ist, wird kein förmliches Untersuchungsverfahren eingeleitet. Dies ist der informierenden Person durch die Ombudsperson oder deren Stellvertretung unter Angabe einer Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts räumt die Ombudsperson oder deren Stellvertretung der beschuldigten Person unter Darlegung der Vorwürfe die Möglichkeit ein, binnen einer Frist von vier Wochen schriftlich Stellung zu der Anschuldigung zu nehmen. Sofern die Stellungnahme des Beschuldigten die Vorwürfe entkräftet, kann die Ombudsperson das Vorprüfungsverfahren unter Angabe von Gründen einstellen.

- (4) Kann der Verdacht nicht ausgeräumt werden, leitet die Ombudsperson oder deren Stellvertretung die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens unter Wahrung der Vertraulichkeit an die Kommission gem. § 16 weiter. Diese prüft die Vorwürfe im förmlichen Untersuchungsverfahren.

### **§ 16**

#### **Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt im Einzelfall eine ad-hoc- „Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens“.
- (2) Die Kommission besteht aus mindestens zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern und einem weiteren Mitglied der Hochschule, das die Befähigung zum Richteramt hat.
- (3) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden.
- (4) Die Kommission wird auf Antrag der Ombudsperson, ihrer Stellvertretung oder eines Kommissionsmitglieds aktiv.
- (5) Die Bestimmung über Befangenheit und Verhinderung gemäß § 13 Abs. 7 findet entsprechend Anwendung.

### **§ 17**

#### **Förmliches Untersuchungsverfahren**

- (1) Das Untersuchungsverfahren erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Der oder dem Beschuldigten dürfen solange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt wurde.
- (2) Die Ombudsperson informiert die Hochschulleitung über die Eröffnung des Untersuchungsverfahrens.
- (3) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Sie prüft anhand der vorgelegten Unterlagen, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (4) Die Kommission hat alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte einzuleiten. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen, sowie externe Fachgutachterinnen und Fachgutachter aus dem betroffenen Fachbereich und/oder Frauenbeauftragte unter Wahrung der Verschwiegenheit hinzuziehen.

- (5) Die oder der Beschuldigte hat die Gelegenheit sich in geeigneter Weise zur Sache zu äußern. Die Anhörung kann mündlich erfolgen. Dazu kann die bzw. der Beschuldigte eine Vertrauensperson als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für die informierende Person.
- (6) Ist die informierende Person namentlich bekannt, ist der Name vertraulich zu behandeln. Die informierende Person ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. Der Name der informierenden Person ist dann bekanntzugeben, wenn dies für die Verteidigung der betroffenen Person, insbesondere im Hinblick auf Glaubwürdigkeit und Motive des Informierenden, notwendig erscheint.
- (7) Die Kommission prüft den Vorwurf in freier Beweiswürdigung.
- (8) Die Kommission trifft innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung.
- (9) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass kein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, wird das Verfahren eingestellt.
- (10) Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, legt sie sowohl das Ergebnis der Untersuchung als auch einen Vorschlag zum weiteren Verfahren der Hochschulleitung zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
- (11) Die Hochschulleitung informiert die Ombudsperson und die betroffene Person über die Entscheidung und veranlasst die notwendigen Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen. Die Ombudsperson teilt dies der informierenden Person mit.

## **§ 18**

### **Sanktionen bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Fehlverhalten**

- (1) Wird im Untersuchungsverfahren der Kommission nach § 17 ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, so kann dies arbeitsrechtliche, beamtenrechtliche und akademische Konsequenzen haben. Es können auch zivilrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden.
- (2) Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen einbezogen. Das Ergebnis wird nach Abschluss der Ermittlungen den betroffenen Wissenschaftsorganisationen und gegebenenfalls Dritten, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitgeteilt.

Richtlinie zur Wissenschaftspraxis

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg vom 18.11.2021.

Regensburg, 18.11.2021

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Baier Präsident